

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 45 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 631, 2004, S. 140) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.09.2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1 **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) einschließlich der öffentlichen Straßen in den Ortsteilen Ortsmühle und Strandhusen sind zu reinigen.

§ 2 **Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen/Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 6 von der Stadt übernommen ist:
 - a) Für die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) für die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) für die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgängerinnen/ Fußgänger geboten ist,
 - d) für die Fußgängerstraßen,
 - e) für die nur für Fußgängerinnen/Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
 - f) für die Rinnsteine,
 - g) für die Gräben,
 - h) für die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - i) bis zur Straßen- bzw. Wegemitte, mit Ausnahme der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, wenn die Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer beider Straßen- bzw. Wegeseiten reinigungspflichtig sind. Bei Wendepunkten in Stichstraßen und Sackgassen ist die Fläche innerhalb der gedachten Linien zwischen dem Mittelpunkt des Wendepunktes und den jeweiligen Grundstückseckpunkten zu reinigen.
2. Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) Die/den Erbbauberechtigte(n),
 - b) die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die/den dinglich Wohnberechtigte(n), sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
 - d) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
3. Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heiligenhafen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
2. Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: Sand, Sägespäne und umweltverträgliche Granulate. Der Einsatz von Streusalz und salzhaltigen Gemischen ist außer auf besonders gefährdeten Fahrbahnstellen verboten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren und ordnungsgemäß schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden.

Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glätteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glätteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Heiligenhafen die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Städtische Straßenreinigung

1. Die Stadt Heiligenhafen übernimmt die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen nach § 2 Abs. 1 Buchst. f) (Rinnsteine) und i) (Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen) dieser Satzung.
2. Die Stadt ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an einen bestimmten Wochentag und eine bestimmte Uhrzeit nicht gebunden.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung für die Reinigung der Straßen nach § 6 dieser Satzung erhebt die Stadt Heiligenhafen nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 8

Ordnungswidriges Verhalten

Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete(r) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Reinigungspflichten ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen vom 04.05.1993 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Heiligenhafen, den 02.10.2013
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
gez. Heiko Müller

L.S.

Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Agnes-Miegel-Straße

Am Gallenkamp

Am Gehrenkamp

Am Jachthafen

Am Kalkofen

Am Lindenhof

Am Sackenkamp

Am Strande

Am Ufer

(soweit mit einer Asphaltdecke versehen)

Am Vogelberg

Am Wachtelberg

(bis einschl. Hausgrundstück Nr. 59)

Bergstraße

(bis zur Einmündung Feldstraße)

Birkenhof

Bocksberg

Breslauer Straße

Brückstraße

Buhmannskamp

Carl-Maria-von-Weber-Straße

Dazendorfer Weg

(vom Grauwisch bis zur Einmündung Grundstück 21 einseitig,
Stichstraße bis einschl. Spielplatz)

Eichholzweg

Feldstraße

Ferienpark

Fischerstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Fritz-Reuter-Straße

Gärtnerstraße

Gewerbestraße

Grauwisch

(ausgenommen der Grundstücke Nr. 23, 25, 29 u. 31)

Gustav-Frenssen-Weg

Hafenstraße

Hansaweg

Hartmannstraße

Helerikendorp

Hermann-Löns-Straße

Höhenweg

(zwischen Neuratjensdorfer Weg - Kurzer Kamp)

Ina-Seidel-Straße

Industriestraße

Insterburger Weg

Jägersmühle

(ausgenommen die Grundstücke Nr. 27, 29 u. 31)

Jägerstraße

Kapitän-Nissen-Straße

Kattsund

Kerstin

Kiekut

Kirchenstraße

Kirchhofstraße

Klever Kamp

Königsberger Straße

(ohne Stichstraße, die in der Mitte zwischen Königsberger Straße, Möwenstraße und Stiftstraße liegt)

Kolberger Straße

Küsdorp

Kurzer Kamp

Lauritz-Maßmann-Straße

Lehmberg

Lerchenhof

Lerchenstraße

Liliencronstraße

(ohne 1, 3, 12, 14 u. östl. Anliegerfront und westl. Seite der Garagen teilweise)

Lindenstraße

Lütjenbroder Weg

(in Ortmühle einschl. Hausgrundstück Nr. 14 ohne nordwestlichen Bereich bis Einmündung Danziger Straße)

Lütjenburger Weg

(ohne Malicke – Einmündung Op Stolp)

Lütt Moor

Markt

Memeler Straße

Möwenstraße

Mühlenstraße

Neuratjensdorfer Weg

Niobestraße

Ortmühlenweg**Pappelweg**

Pastor-Burchardi-Straße

Pillauer Straße

Postlandstraße

Poststraße

Prof.-Dr.-Heinen-Weg

Propst-Röhl-Straße

Ratskamp

Rauher Berg

Reiferbahn

Röschkamp

Rudolf-Kinau-Straße

Rügenwalder Straße

Rüther Moor

Rugenbarg

S

Schlamerstraße
Schmiedestraße
Schulstraße
Seestraße
Stegenmoor
Steinwarder
Stettiner Straße
Stiftstraße
Stolper Straße
Struckberg
Sundweg

(bis Parkplatz Seepark einschl. Stichstraße zum Gill-Hus)

(bis zur Einmündung der Theodor-Storm-Straße östl.
vom Ortmühlenweg bis Einmündung Sundweg, Stichweg einseitig)

T

Theodor-Körner-Straße
Theodor-Storm-Straße
Thulboden
Tollbrettkoppel
Tulendorp

V**W**

Weidestraße
Wendstraße
Wertstraße
Wildkoppelweg
Wilhelm-Hardt-Straße
Wilhelm-Jensen-Straße
Wilhelmsplatz
Wilhelmstraße
Witten Weide
Wittrockstraße

(ohne Stichstraße)

Z

Zollstraße